



## Marktgemeinde Tamsweg

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1  
www.tamsweg.at | gemeinde@tamsweg.at  
+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg

### Amtsleitung

Gunda Steinwender  
+43 6474 7711-18  
s.pirkner@tamsweg.at

Zahl: D/21766/2022

Tamsweg, am 08.11.2022

### Amtliche Information der Marktgemeinde Tamsweg

an alle GemeindegängerInnen über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009 und die Verpflichtung zur Einreichung einer Abgabenerklärung und Entrichtung der Abgabe, die vom Salzburger Landtag beschlossen wurden.

Ab dem 01.01.2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr als 500 m<sup>2</sup> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages:

#### § 77b ROG 2009 idgF.:

- (1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahre als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:
  1. Zeiten von Bausperren
  2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstückes als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
  3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 für das betreffende Baulandgrundstück,
  4. Zeiten zwischen der Einbringung einer Anregung der Grundeigentümer auf Erlassung eines Bebauungsplanes und dessen Rechtswirksamkeit, wenn eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.
- (3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, Im Falle eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. Das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. Die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§5 Z2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

<b>Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)</b>	<b>Abgaben- höhe</b>	<b>Abgaben- höhe</b>	<b>Abgaben- höhe</b>	<b>Abgaben- höhe</b>
	<b>Tarif 1</b>	<b>Tarif 2</b>	<b>Tarif 3</b>	<b>Tarif 4</b>
<b>bis 500 m<sup>2</sup></b>	---	---	---	---
<b>501m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup></b>	1.400	1.260	1.120	860
<b>1.001m<sup>2</sup> bis 1700 m<sup>2</sup></b>	2.800	2.520	2.240	1.720
<b>1.701 m<sup>2</sup> bis 2.400 m<sup>2</sup></b>	4.200	3.780	3.360	2.580
<b>2.401 m<sup>2</sup> bis 3.100 m<sup>2</sup></b>	5.600	5.040	4.480	3.440
<b>je weitere angefangene 700 m<sup>2</sup></b>	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. Der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
  2. Der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
  3. Der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengaus;
  4. Der Tarif 4 für Baugrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgau, Pongau und Lungau.
- (6) Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.
- (7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.

Relevant ist die jeweils geltende Rechtslage, die im Internet unter RIS-Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 § 77b – Landesrecht konsolidiert Salzburg (bka.gv.at) abgerufen werden kann.

Für die Marktgemeinde Tamsweg

Der Bürgermeister

Georg Gappmayer



Dieses Dokument wurde von Georg Gappmayer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.tamsweg.at/amtssignatur](http://www.tamsweg.at/amtssignatur)

angeschlagen am: 01. Dez. 2022  
abgenommen am: \_\_\_\_\_